



Änderungsantrag

—

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 8/3046**

Beschlussempfehlung Ausschuss für Finanzen - **Drs. 8/3407**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 des o. g. Gesetzentwurfes in der Fassung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanzen vom 30.11.2023 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) Nach der Angabe zu § 16 werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 16a Zuweisungen für Investitionen an Kreisstraßen
§ 16b Ortschaftsratsbudget“. “

2. Nummer 2 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Finanzausgleichsmasse beträgt abweichend von § 1 Abs. 2 Satz 2 für die Haushaltsjahre 2024 bis 2026 jeweils 2 100 404 700 Euro.“ “

3. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Nach Nummer 3 werden folgende neue Nummern 4 und 5 eingefügt:

„4. Zuweisungen für Investitionen an Kreisstraßen gemäß § 16a,
5. Ortschaftsratsbudget gemäß § 16b,“.

b) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 6.“.

4. Nummer 12 erhält folgende Fassung:

„12. Nach § 16 werden folgende §§ 16a und 16b eingefügt:

„§ 16a

Zuweisungen für Investitionen an Kreisstraßen

(1) Für Investitionen an Kreisstraßen einschließlich der Nebenanlagen bei geteilter Straßenbaulast erhalten die Landkreise investive Zuweisungen für die Haushaltsjahre 2024 bis 2026 in Höhe von jeweils 29 442 671 Euro und die kreisfreien Städte in Höhe von jeweils 557 329 Euro.

(2) § 11 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend. Die Auszahlung erfolgt als Einmalzahlung zum 10. August eines jeden Jahres.

§ 16b

Ortschaftsratsbudget

Die kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städte erhalten für jeden nach § 83 des Kommunalverfassungsgesetzes gebildeten Ortschaftsrat eine jährliche Zuweisung in Höhe von 5 000 Euro. Die Entscheidung über die Verwendung der Mittel obliegt dem jeweiligen Ortschaftsrat.“ “

Begründung

A. Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes - Drs. 8/3046 bedarf einer Änderung, um das Organ des Ortschaftsrats zu stärken.

Gewählten Ortschaftsräten in Ortschaften Sachsen-Anhalts soll ab dem Jahr 2024 jeweils ein Budget von 5 000 Euro zur Verfügung gestellt werden. Die Ortschaftsräte verfügen vor Ort frei über dieses Budget und seine Verwendung.

B. Im Einzelnen

a. Zu Ziffer 1

Redaktionelle Einfügung in der Inhaltsübersicht.

b. Zu Ziffer 2

Ausweislich der Antwort der Landesregierung auf die KA 8/620 vom 9. Mai 2022 sind in Sachsen-Anhalt in 963 Ortschaften Ortschaftsräte gewählt worden. Die Ausgleichsmasse wird entsprechend des neuen § 16b angepasst.

c. Zu Ziffer 3

In § 3 FAG wird die Aufteilung der Finanzmasse geregelt. Infolge der Ergänzung einer neuen Teilmasse in § 16b FAG ist der Katalog zu ergänzen.

d. Zu Ziffer 4

In den vergangenen Jahren sind durch die Gemeindegebietsform immer mehr funktionale Entscheidungen, besonders auch über Mittel, an höhere Ebenen wie den Stadt- oder Gemeinderat verlagert worden. Für örtliche Aktivitäten fehlen leider oftmals die Mittel. Um dem abzuhelpen, soll die unterste Ebene der kommunalpolitischen Struktur, also die Ortschaftsräte, eigene Budgets erhalten. Die Mitarbeit in diesen Gremien wäre deutlich attraktiver, wenn den Ortschaftsräten direkte Gestaltung ermöglicht wird. Von einer für die demokratische Kultur wünschenswerten Zunahme von Ortschaftsräten infolgedessen kann ausgegangen werden.

Cornelia Lüddemann
Fraktionsvorsitz